



Deutscher Doggen Club 1888 e.V. (DDC)

Rechtssitz Frankfurt/Main

Gegründet 12.01.1888 in Berlin

Ältester Rassehundezuchtverein Deutschlands

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Deutscher Doggen Club 1888 e.V.

(DDC)

Ordnung zur Haltung der Deutschen Dogge

Ordnung zur Haltung der Deutschen Dogge

Vorbemerkung	3
A. Ernährung	4
B. Gesundheit	4
C. Pflege	4
D. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zu artgemäßer Bewegung	5
I. Haltung von Zuchthunden ausschließlich in einem Hundehaus	5
II. Haltung im Freien in offenen oder teilweise offenen Zwingern	6
III. Die Haltung von Doggen zur Zucht und die Aufzucht von Welpen im Haus oder in der Wohnung	6
E. Ordnungsvorschriften	7
F. Gültigkeit	7
Anhang	7

Vorbemerkung:

§ 2 des Tierschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung liegt dieser Ordnung zugrunde:

- (1) Einem Hund ist nach Maßgabe des Satzes 3
 1. ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren,
 2. mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren und
 3. regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- (2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass
 1. für jeden Hund der Gruppe
 - a) ein Liegeplatz zur Verfügung steht und
 - b) eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sindund
 2. keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.

Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, des Verhaltens oder des Gesundheitszustands des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.
- (3) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
- (4) Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.
- (5) Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.
- (6) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- (7) Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu 5 Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat (§ 11 TSchG).

Begriffsbestimmungen:

Halter

Halter ist der Eigentümer und Besitzer einer oder mehrerer Deutscher Doggen.

Züchter

Züchter ist derjenige, der im Rahmen der Zuchtordnung des DDC züchtet.

Welpen

Als Welpen werden Deutsche Doggen bis zur 16. Lebenswoche bezeichnet.

Zuchthunde

im Sinne dieser Verordnung sind alle Deutschen Doggen, die älter als 16 Wochen sind und die innerhalb der Anlage gehalten werden, unabhängig ob mit Ihnen gezüchtet wird oder nicht.

Zwinger

sind im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen für Zuchthunde und Welpen. Die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der Deutsche Doggen Club gemäß der Zuchtordnung des DDC und des VDH.

A. Ernährung

Eine Deutsche Dogge „angemessen zu ernähren“ – wie der Gesetzgeber es fordert – bedeutet unter anderem, dass der Halter seinem Hund ein ausgewogenes Futter zur Verfügung stellt, damit der Hund jederzeit in bestmöglicher Kondition gehalten werden kann. Es bedeutet darüber hinaus aber auch, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und eine der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen. Es ist für jeden Halter und in besonderem Maße natürlich für jeden Züchter Deutscher Doggen selbstverständlich, dass sowohl bei der Futterzubereitung wie auch bei dessen Aufbewahrung auf größtmögliche Hygiene geachtet wird.

B. Gesundheit

Es liegt in der Verantwortung jedes Halters einer Deutsche Dogge Maßnahmen zu treffen, um weitgehende gesundheitliche Einschränkungen seiner ihm anvertrauten Hunde zu vermeiden oder zumindest zu minimieren. Hierzu zählen alle möglichen Erkrankungen, die derzeit bekannt sind oder bekannt werden. Der DDC rät seinen Mitgliedern und allen Haltern einer Deutschen Dogge jedwede Unregelmäßigkeit, wie z.B. am Herzen, ernst zu nehmen und rechtzeitig einen Spezialisten auszusuchen, um, Erkrankungen früh genug erkennen und behandeln zu lassen. Eine ernsthafte Erkrankung, früh genug erkannt und medikamentös eingestellt, kann die Lebenserwartung des betroffenen Hundes unter Erhalt seiner Lebensqualität über Jahre sichern. Der DDC spricht hier von allen möglichen Erkrankungen, die im Leben eines Hundes auftreten können.

C. Pflege

Zur Pflege gehört neben der allgemeinen Fellpflege die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),
- der Krallenlänge und
- der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Hinweise zur Durchführung dieser Kontrollen sind entsprechender Fachliteratur zu entnehmen.

D. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zu artgemäßer Bewegung.

Für Deutsche Doggen werden folgende Haltungsformen durch den DDC als artgerecht erachtet (eine Kombination verschiedener Haltungsformen ist möglich und wünschenswert, wenn sie dem Wohle des Tieres dienlich ist und menschliche Zuwendung fördert):

- I. **Haltung in Hundehäusern;**
- II. **Haltung im Freien in offenen oder teilweise offenen Zwingern**
- III. **Haltung im Haus; Haltung in der Wohnung**

I. Haltung von Zuchthunden ausschließlich in einem Hundehaus

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein.

Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Die Dachkonstruktion muss feuchtigkeitsundurchlässig und die Räume zugfrei sein. Abtrennungen müssen so beschaffen sein, dass die Hunde sich nicht daran verletzen können.

Den innerhalb einer solchen Abtrennung gehaltenen Hunden muss mindestens Sichtmöglichkeit nach einer Seite geboten werden. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von Hunden nicht überwunden werden können.

Jeder Deutschen Dogge muss die im Anhang aufgeführte Fläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, innerhalb der gleichen Abtrennung gehaltenen Hund wird die Hälfte der im Anhang aufgeführten Fläche zusätzlich gefordert.

Direkter Zugang zu einem Auslauf (Mindestgröße gem. Anhang) muss für jeden Hund zugänglich sein. Das Hundehaus sollte beheizbar sein (ca. 18° bis 20°). Ist dies nicht möglich, so soll jedem Hund eine wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung stehen. Eine doppelwandige und wärmedämmende Hütte mit Abstand zum Raumboden muss zusätzlich vorhanden sein.

Für werfende und/oder säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen, der folgenden Anforderungen genügen muss:

Der Raum darf, einschließlich dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz, die in dem Anhang angegebene Mindestgröße nicht unterschreiten. Zusätzlich muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird. Der Mutterhündin und den Welpen ist der jederzeitige Zugang zu einem Auslauf in der durch den Anhang vorgeschriebenen Größe zu ermöglichen. Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Der Wurf- und Aufzuchtraum sollte auf ca. 18° - 20° temperierbar sein; evtl. ist eine Heizquelle (z. B. Rotlichtlampe, oder besser einer Heizplatte unter der Wurfkiste) erforderlich. Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und es muss ausreichend Tageslicht einfallen können.

Alle Räume, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt und gut zu belüften sein. Den Tieren muss jederzeit frisches Wasser zur Verfügung stehen. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. Eine Umzäunung mit Elektrodraht ist unzulässig. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liegeplatz in der der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Die Hunde müssen die Möglichkeit haben, sich bei schlechtem Wetter auch außerhalb des Hundehauses etc. an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten.

Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann eine Erlaubnis zum Führen eines Zwingers nicht erteilt werden, wenn entsprechende Anlagen weiter als 100 m vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 x täglich oder seltener aufsucht.

Jede in einem Hundehaus gehaltene Deutsche Dogge muss die Möglichkeit zu täglich mindestens 2 Stunden freiem Auslauf haben. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder in großen Freiausläufen befriedigt werden. Unabdingbar ist allerdings, dass sich der Züchter zusätzlich täglich mit seinen Hunden beschäftigen muss.

Für alle erwachsenen Doggen, besonders aber für Welpen und heranwachsende Hunde ist menschlicher Kontakt, Ansprache und Zuwendung durch die Bezugsperson unabdingbar. Die Zuwendung muss vom Züchter selbst oder von einer mit ihm in enger Beziehung stehenden Bezugsperson ausgehen.

Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen darüber hinaus Kontakt mit zwingerfremden Personen. Behelfsmäßig oder nur unvollständig umgebaute Stallungen sind keine Hundehäuser in dieser Anlage zur Zuchtordnung. Eine Haltung in solchen Anlagen ist unzulässig.

II. Haltung im Freien in offenen oder teilweise offenen Zwingern

Ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern werden die Haltung von Deutschen Doggen und die Aufzucht von Welpen nur unter folgenden Bedingungen zugelassen:

Jeder Deutschen Dogge muss die im Anhang angegebene Zwingerfläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Zwinger gehaltenen Hund ist die Hälfte der im Anhang angegebenen Fläche für einen Hund hinzuzurechnen. Der zusätzliche Auslauf muss die im Anhang angegebene Grundfläche aufweisen, auch wenn nur ein Hund gehalten wird. Innerhalb des Zwingers oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der folgenden Anforderungen genügen muss:

Der Schutzraum (Hütte) muss allseitig aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein (z. B. doppelwandige Holzhütte mit einer isolierenden Zwischenschicht aus Styropor, Glas- oder Steinwolle etc.). Die Verarbeitung muss so ausgeführt sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss so gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen. Der Schutzraum (Hütte) muss so bemessen sein, dass eine Dogge sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch ihre Körperwärme warm halten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu wird Heu oder Stroh empfohlen, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.

Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe einer Dogge entsprechen, darf aber nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.

Der Boden des Zwingers muss so beschaffen sein, dass Flüssigkeit versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig gereinigt werden.

Außerhalb des Schutzraumes muss eine überdachte Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann. Die Umzäunung des Zwingers und der Auslauf sollen wie unter 1.3 beschrieben beschaffen sein.

Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen wird nur gestattet, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 6 Wochen ein Raum, wie unter Ziffer I. beschrieben, zur Verfügung steht. Auch bei dieser Haltungsform gilt Ziffer I uneingeschränkt. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern ist für alte Hunde (dazu zählen auch Hunde, die das zuchtfähige Alter überschritten haben) ungeeignet.

III. Die Haltung von Doggen zur Zucht und die Aufzucht von Welpen im Haus oder in der Wohnung

Werden die Hunde nicht im gesamten Wohnbereich gehalten, sondern sind in speziell für die Hundehaltung ausgestatteten Räumen untergebracht (z. B. im Souterrain), so müssen diese Räume folgenden Bedingungen entsprechen:

Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Eventuelle Abtrennungen innerhalb der Räume, in denen Deutsche Doggen

gehalten werden, müssen so beschaffen sein, dass sich die Tiere daran und sich auch nicht gegenseitig verletzen können. Sichtmöglichkeit nach einer Seite muss vorhanden sein. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.

Jeder Dogge muss mindestens die im Anhang angegebene Fläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren in der gleichen Abtrennung gehaltenen Hund wird die Hälfte der im Anhang geforderten Fläche für einen Hund zusätzlich gefordert.

Die Räume sollen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° - 20° C zu erreichen sein muss. Jedem Hund muss eine wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Heizquellen vorhanden sind, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmende, seiner Größe entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden vorhanden sein.

Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Für werfende und/oder säugende Hündinnen und deren Würfe ist in jedem Fall ein eigener Raum zu schaffen, der den Anforderungen wie in Ziffer I. beschrieben, entsprechen muss. Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss dem(n) Hund(en) Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf geboten werden. Sämtliche Räume in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

Die in Ziffer I. beschriebenen Forderungen, insbesondere in Bezug auf Auslauf, Zuwendung und Haltung, gelten uneingeschränkt auch für die Haltung von Hunden im Haus.

Kellerräume, Garagen und andere Räume, in die kein oder nicht genügend Tageslicht einfallen kann, sind für die Haltung Deutscher Doggen ungeeignet und daher nicht zugelassen. Die Aufzucht in Etagenwohnungen ohne direkten Zugang zu einem Freiauslauf ist unzulässig.

E. Ordnungsvorschriften

Der Zuchtleiter ist gehalten, bei Haltern und Züchtern die Haltungsbedingungen zu überprüfen und bei Verstoß gegen diese Ordnung Maßnahmen einzuleiten. Er beauftragt den zuständigen LG-Zuchtwart und einen weiteren Zuchtwart, die Kontrolle durchzuführen. Gegebenenfalls können auch Zuchtwarte anderer Landesgruppen und/oder eines anderen VDH-Rassehundezuchtvereins herangezogen werden.

Den Beauftragten des Clubs muss jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten, in denen Hunde gehalten werden, gestattet sein. Sämtliche Dokumentationen über das Zuchtgeschehen sind den Beauftragten des Clubs auf Verlangen vorzulegen. Anhand dieser Unterlagen ist der Gesamtbestand der Hunde zu überprüfen, wobei besonderes Augenmerk auf den Gesundheits- und Pflegezustand sowie auf das Verhalten der Hunde zu richten ist. Die Identität aller Hunde ist zu überprüfen.

Die räumlichen Gegebenheiten sowie der hygienische Gesamteindruck sind nach den "Mindestanforderungen an die Haltung von Deutschen Doggen" zu beurteilen. Über die Feststellungen ist ein detaillierter Bericht zu erstellen.

Über eventuelle Auflagen mit sofortigem Vollzug entscheidet der Zuchtleiter. Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Clubvorstand des DDC Widerspruch eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Clubvorstandes kann das DDC-Vereinsgericht angerufen werden.

F. Gültigkeit

Die Ordnung zur Haltung der Deutschen Dogge wurde auf der Hauptversammlung am 14./15. Oktober 2023 in Baunatal beschlossen und tritt der Veröffentlichung im uDD in Kraft.

Anhang

Der DDC legt abweichend von den Forderungen der §§ 4 + 5 der „Verordnung über das Halten von Hunden im Freien“ (v.6.6.1974 – BGB 1.11265;BGB I.III 7833-3-I, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.08.1986, BGB I.I 1309) für die Grundfläche eines Zwingers und/oder einer Box ohne

Schutzraum (Hütte), in der eine Deutsche Dogge gehalten wird, folgende Mindestgrößen fest (Abmessungen des Gesetzgebers in Klammern):

Zwingergrundfläche mind. 12 qm (8 qm).

Damit den gehaltenen Deutschen Doggen die vom Tierschutzgesetz geforderte Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung tatsächlich in ausreichendem Maße geboten wird, muss den wie vorstehend beschriebenen Anlagen ein zusätzlicher Auslauf angeschlossen sein, der mindestens 25 qm groß sein muss.

Analog der o. a. Mindestmaße muss der Wurf- bzw. Welpenaufzuchtstraum bei durchschnittlich 6 Welpen 8 qm groß sein. Werden mehr als 6 Welpen aufgezogen, so muss der Wurfraum für jeden mehr aufgezogenen Welpen um 2 qm vergrößert sein.



Regina Bachmann
Präsidentin DDC 1888 e.V.